

Merkblatt zur Hundehaltung im Kanton Thurgau

Empfehlungen des VTG Ressort Einwohnerdienste vom 1.7.2010 (aktualisiert 09.04.2024)

Das Halten von Hunden unterliegt staatlicher Kontrolle. Bundesrechtliche **Vorschriften** über die Hundehaltung werden zumindest vorläufig (solange kein eidgenössisches Hundegesetz geschaffen wird) in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung platziert. Das im Kanton Thurgau zuständige Departement für Inneres und Volkswirtschaft hat das Veterinäramt mit der **Umsetzung** des Gesetzes beauftragt. Der **Vollzug** der kantonalen Gesetzgebung obliegt grundsätzlich den Politischen Gemeinden. Für Tierschutzangelegenheiten und den Vollzug der Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde ist das Veterinäramt zuständig. Gemäss § 1 Abs. 1 Hundegesetz sind Hunde so zu halten, dass Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden.

| Kennzeichnung | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|---|---|--|
| <p>Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip (15-stellige Zahl) gekennzeichnet werden.</p> <p>Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt registriert werden. Der Tierarzt ist verpflichtet, der AMICUS (Identitas AG) die Daten von Junghunden und importierten Hunden mitzuteilen. Die Kosten für die Kennzeichnung und Registrierung bei AMICUS werden vom Tierarzt erhoben und mit AMICUS abgerechnet.</p> | <p>Mit der Anmeldung bei der Gemeinde wird die Kennzeichnung überprüft.</p> | <p>http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.40.de.pdf Art. 30¹ Tierseuchengesetz SR 916.40</p> <p>http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.401.de.pdf Art. 16 Tierseuchenverordnung SR 916.401</p> <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_2e8.pdf § 8 Gesetz über das Halten von Hunden RB 641.2</p> |

| Registrierung bei AMICUS | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|--|---|---|
| <p>Die Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister betreibt die Identitas AG (AMICUS). Tierhalter die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen innerhalb von 10 Tagen schriftlich dem Betreiber der Datenbank zu melden. Ebenso müssen Tierhalter den Tod eines Hundes melden.</p> | <p>Die Hundehalter/innen haben die Berechtigung in AMICUS verschiedene Mutationen selber auszuführen. Dazu gehören: Halterwechsel, Ausfuhr ins Ausland, Todesfall, E-Mailadresse und Telefonnummer.</p> <p>Aus Qualitätsgründen hat man aber auch den Gemeinden verschiedene Berechtigungen erteilt: Dazu gehören: Eröffnung eines Ersthundehalters und Änderungen von Halterdaten, Zusammenführungen von Haltern, Halterwechsel, Name, Farbe, Geschlecht und Todesdatum des Hundes.</p> <p>Die Tierärzte haben die Berechtigung alle Daten eines Hundes zu bearbeiten.</p> | <p>http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.40.de.pdf Art. 30² Tierseuchengesetz SR 916.40</p> <p>http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/916.401.de.pdf Art. 17b¹ Tierseuchenverordnung SR 916.401</p> <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_2e8.pdf 641.2 § 9¹ Gesetz über das Halten von Hunden RB</p> |

| Meldepflicht bei der Gemeinde | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|---|---|--|
| Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod Ihres Hundes <u>innert 30 Tagen</u> der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse oder Rassentyp, Geschlecht, Chip-Nummer. | <i>Für die Anmeldefrist gilt das übergeordnete Recht. D.h. für die Meldepflicht gelten nicht 30 sondern 10 Tage. Die Gemeinde hält das Hunderegister aktuell und stellt den regelmässigen Abgleich mit AMICUS sicher.</i> | http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_2e8.pdf § 9² Gesetz über das Halten von Hunden RB 641.2 Halter registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, die Personalien eines neuen Halters sowie den Tod ihres registrierten Hundes innert 30 Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden. Sie leitet diese Angaben an die Stelle gemäss Absatz 1 weiter. |

| Hundesteuer | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|---|--|--|
| <p>Für den 1. Hund Fr. 80.-/Jahr (+ max. 25%), für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt lebend Fr. 130.-/Jahr (+ max. 25%). Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.</p> <p>Keine Hundesteuer ist zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Hunde unter fünf Monaten. • für Hunde die sich weniger als 3 Monate im Kanton aufhalten. • Armee-, Polizei-, Grenzwacht-, Sanitäts-, Katastrophen-, Lawinen-, Blindenhunde. • Bei Wohnsitzwechsel sofern die Steuer des laufenden Jahres bereits in einer anderen CH-Gemeinde entrichtet wurde. • für Hunde, welche als Ersatz für einen bereits versteuerten Hund angeschafft werden. <p>Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von 5 Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen, ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt.</p> | <p><i>Bei der Festlegung der Hundesteuer sollen die anfallenden Kosten der Gemeinde individuell berücksichtigt werden.</i></p> <p><u>Text 2. Mahnung</u> <i>"Sollte die Hundesteuer bis zur geforderten Frist nicht beglichen sein, kann die Gemeinde unter Anwendung des § 7a Absatz 1 des Thurgauer Gesetzes über das Halten von Hunden die erforderlichen Zwangsmassnahmen ergreifen. Demnach kann der Hund bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung auf Kosten der Hundehalterin/des Hundehalters eingezogen und untergebracht werden."</i></p> <p><i>Besondere Aufwendungen können im Rahmen des Gemeinde-Gebührenreglements gemäss Verursacherprinzip weiterbelastet werden.</i></p> | <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_2e8.pdf § 10 -15 Gesetz über das Halten von Hunden RB 641.2</p> <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_21e1.pdf § 8 – 12 Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden RB 641.21</p> |

| Haftpflichtversicherung | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|--|--|---|
| Wer einen Hund hält, muss (pro Haushalt) eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abgeschlossen haben. | <i>Die Gemeinden machen keine flächendeckenden Kontrollen betreffend Haftpflichtversicherung. Eine Überprüfung durch die Gemeinde kann aber jederzeit erfolgen, z.Bsp. wenn nach einer Meldung eines Beissvorfalls oder bei Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens Abklärungen nötig werden.</i> | http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_2e8.pdf § 1a Gesetz über das Halten von Hunden RB 641 |

| Hundeausbildung | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|---|--|--|
| <p>Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs.</p> <p>Die genauen Anforderungen an den Kursinhalt können dem „Merkblatt Ausbildungsstätten für Hundehalter“ entnommen werden und steht auf der Homepage des Veterinäramtes zur Verfügung: www.veterinaeramt.tg.ch, Hunde, Hundehaltung</p> | <p><i>Alle Halter, die vor dem 1. April 2024 einen Hund angeschafft haben mit Erwachsenengewicht von unter 15 Kilogramm, sind von der obligatorischen Kurspflicht ausgenommen (Datum Inkraftsetzung der neuen Regelung ohne Gewichtslimite).</i></p> <p><i>Sofern die Hundehaltenden über die obligatorischen Kurs- und Haftpflichtnachweise gut informiert werden, ist es nicht zwingend nötig, alle Nachweise flächendeckenden zu kontrollieren. Eine Überprüfung kann aber jederzeit erfolgen, z.Bsp. in Zusammenhang mit Unregelmässigkeiten wie Missachtung der Meldepflicht, Beissvorfälle oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens.</i></p> | <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/525 § 1b Gesetz über das Halten von Hunden RB 641.</p> <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1356 § 7a Abs. 1 und 2 Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden RB 641.21</p> |

| Bewilligungspflicht zur Haltung potentiell gefährlicher Hunde | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|---|--|---|
| <p>Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen <u>bis spätestens 10 Tage nach Zuzug</u> beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen.</p> <p>Mit dem unterzeichneten Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsfähigkeitszeugnis • Wohnsitzbestätigung • Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister • Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes • Nachweispapiere über Kenntnisse im Hundewesen • Police der Haftpflichtversicherung • Passfoto <p>Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 80.-, weitere Hunde Fr. 300.-)</p> | <p><i>Bei Anmeldung eines potentiell gefährlichen Hundes erstattet die Gemeinde Meldung beim Veterinäramt.</i></p> | <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_2e8.pdf § 3a und 3b Gesetz über das Halten von Hunden RB 641</p> <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_21e1.pdf § 7b Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden RB 641.21</p> |

| Ereignisse / Abklärungen / Massnahmen | Empfehlung | Gesetzliche Grundlage |
|--|---|--|
| <p>Grundsätzlich gilt: Wenn durch die Hundehaltung Mensch und Tier verletzt, gefährdet oder ernsthaft belästigt werden, kann die Gemeinde entsprechend dem Ausmass der Mangelhaftigkeit der Hundehaltung Massnahmen gem. § 7 Hundegesetz anordnen.</p> <p>Abklärungen nach Meldung eines Beissvorfalls oder bei Anzeichen übermässigem Aggressionsverhaltens: Vorerst prüft der/die Hunde-Verantwortliche der Gemeinde den Sachverhalt und holt bei Unklarheiten weitere Informationen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung/Chip-Nr. • Registrierung in AMICUS • Meldung bei der Gemeinde • Abschluss einer Haftpflichtversicherung • Nachweis der erforderlichen Ausbildungs- und Bewilligungsnachweise • Gelegenheit zur Stellungnahme <p>Bei besonderer Gefahr schreitet die Gemeinde unverzüglich ein und veranlasst weitere Massnahmen gem. § 7 Hundegesetz. Die Kosten dieser Massnahmen trägt der Hundehalter. Die Gemeinde kann einen Kostenvorschuss verlangen.</p> <p>Bei Vorfällen bei dem ein potentiell gefährlicher Hund gebissen oder ein auffällig aggressives Verhalten gezeigt hat, erfolgt die Sachverhaltsabklärung und Anordnung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewilligung durch das Veterinäramt.</p> <p>Bei Abklärungen werden oft Verletzungen der Aufsichtspflicht bei der Hundehaltung festgestellt. Solche können unabhängig zu den Massnahmen bei der Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht werden.</p> | <p>Empfehlung</p> <p>Siehe Checkliste bei Ereignissen mit Hunden</p> | <p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/600/641_2e8.pdf</p> <p>§ 7 1) Gesetz über das Halten von Hunden RB 641</p> <p>1 Wenn durch die Hundehaltung Mensch oder Tier verletzt, gefährdet oder ernsthaft belästigt werden, kann die Gemeinde entsprechend dem Ausmass der Mangelhaftigkeit der Hundehaltung Massnahmen über Erziehung, Beaufsichtigung, Pflege oder Unterbringung anordnen.</p> <p>2 Sie kann insbesondere folgende Massnahmen einzeln oder kumulativ anordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstellung des Hundes unter temporäre Beobachtung; 2. Durchführung einer Prüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen; 3. Verpflichtung des Halters zum Besuch von Kursen mit oder ohne Hund; 4. Bezeichnung der Personen, die den Hund ausführen dürfen; 5. Verpflichtung, im öffentlich zugänglichen Raum dem Hund einen Maulkorb anzulegen oder ihn an der Leine zu führen; 6. Verbot, den Hund zum Schutzdienst auszubilden oder zu verwenden; 7. vorübergehendes Verbringen des Hundes in ein Tierheim oder in eine andere geeignete Tierhaltung; 8. Entzug des Hundes zur Neuplatzierung; 9. Kastration oder Sterilisation des Hundes; 10. Verhängung eines generellen befristeten oder unbefristeten Hundehaltungsverbotes gegen eine Person; 11. Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde; 12. Tötung des Hundes. <p>3 Besteht ein dringender und begründeter Verdacht, dass von einer Hundehaltung eine ernsthafte Gefahr für Mensch oder Tier ausgeht, kann der Hund zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über diese Hundehaltung vorsorglich beschlagnahmt und auf Kosten des Halters an einem sicheren Ort in Obhut gegeben werden.</p> <p>4 Die Kosten der Massnahmen trägt der Hundehalter. Die Gemeinde kann einen Kostenvorschuss verlangen.</p> <p>5 Angeordnete Massnahmen sind im ganzen Kantonsgebiet rechtsgültig.</p> <p>Die Gemeinde vermerkt ihre Massnahmen in der Datenbank der Registrierungsstelle gemäss § 9 Absatz 1 bei den registrierten Daten der betroffenen Hunde.</p> |

VTG-Ressort Einwohnerdienste;

Diese Empfehlungen wurden am 1. Juli 2010 vom Veterinäramt sowie vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft geprüft.

ANIS wurde am 1.1.2016 von der Identitas AG übernommen und heisst nun AMICUS. Eine entsprechende Anpassung der Empfehlung erfolgte am 17. Januar 2016. Eine weitere Anpassung erfolgte am 17. Januar 2017 infolge Aufhebung der nationalen Ausbildungspflicht. Am 8. Oktober 2021 erfolgte eine Praxisänderung und Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Zuständigkeit bei Vorfällen mit bewilligungspflichtigen Hunden. Am 9. April 2024 erfolgte eine Anpassung bezüglich Wegfallen der Gewichtslimite bei den obligatorischen Hundekursen.